

BGB §§ 823 Abs.1, 847 a.F.

Sorgfaltspflichten beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht

AG Berlin-Mitte, Urt. v. 9.7. 2002 - 25 C 177/01

Sorgfaltspflichten bei Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht

(Leitsatz der Schriftleitung)

Die Kl begab sich in Begleitung ihrer Freundin in der Silvesternacht kurz nach 0.00 Uhr auf die H. Straße, um dort dem Feuerwerk zusehen. Dort hielt sich auch der Bekl auf. Auf der Straße wurden Raketen gezündet, von denen sich eine in der Luft drehte und die Kl sowie ihre Freundin an Rücken und Bein trafen. An allen Oberbekleidungsstücken der Kl entstanden Brandlöcher, die hierdurch unbrauchbar wurden. Die Kl erlitt weiterhin am Rücken eine schmerzhaft Brandverletzung, eine mittig am Rücken gelegene, etwa fünfmarkstückgroße Wunde, die unter großen Schmerzen von den Fasern der über der Haut befindlichen Kleidungsstücke gesäubert werden musste, bevor sie verschorfte. Das Liegen und Sitzen war erheblich beeinträchtigt und sehr schmerzhaft. Erst nach einigen Tagen war die Kl schmerzfrei. Auf dem Rücken der Kl ist eine Narbe zurückgeblieben. Zwischen der Parteien bestand Streit darüber, ob der Bekl die Rakete gezündet hatte, die zu der Verletzung der Kl geführt hatte und ob der Bekl gegenüber der Mutter der Kl in einem Telefongespräch zugegeben habe, schuld an dem Vorfall zu sein.

Das Amtsgericht bejahte unter Ansetzung einer hälftigen Mithaftung der Kl einen Schmerzensgeldanspruch von 400 DM und einen Anspruch auf Ersatz für die beschädigten Kleidungsstücke.

Aus den Gründen: „ ... Der Kl steht ein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 847 BGB in der ausgeurteilten Höhe zu (Schadensersatz für Beschädigung der Kleider: 214,40 DM; Schmerzensgeldanspruch: 400 DM).

Die Kl hat durch das Verhalten des Bekl - Abbrennen eines Feuerwerkskörpers - einen Schaden an ihrem Eigentum sowie eine Körperverletzung erlitten. Dass der von dem Bekl gezündete Feuerwerkskörper die Kl am Rücken traf, ihre Kleidung beschädigte sowie eine Brandverletzung am Rücken hervorrief, hat die Beweisaufnahme durch die Zeugin D, die den Unfallhergang glaubhaft geschildert hat, ergeben. Nach der Beweisaufnahme hatte auch der Bekl-Vertreter keinen Zweifel mehr, dass die Verletzungen der Rechtsgüter der Kl von den vom Bekl gezündeten Feuerwerkskörper herrühren.

Der Bekl hat auch fahrlässig im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gehandelt, indem die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zwar nicht ersichtlich, dass der Bekl erlaubnispflichtige Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis gezündet hat, der hier in Rede stehende Feuerwerkskörper einen für den Bekl sichtbaren Defekt hatte, der Bekl den Feuerwerkskörper gezielt in die Richtung der Kl lenkte oder ein Bedienungsfehler vorlag, vielmehr flog der Feuerwerkskörper zunächst planmäßig in die Luft, bevor er - noch brennend - herabfiel und die Kl traf. Insoweit kann dem Bekl der Vorwurf der Verletzung von Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten nicht gemacht werden.

Allerdings ist dem Bekl der Vorwurf zu machen, dass er den in Rede stehenden Feuerwerkskörper in einem dicht besiedelten Gebiet in der unmittelbaren Nähe von Menschen zündete.

Nach der Rechtsprechung sind an die Voraussicht und Sorgfalt derjenigen Personen, die ein Feuerwerk veranstalten bzw. entzünden, sind grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere müssen sie einen Standort wählen, von dem aus andere Personen oder Sachen nicht ernsthaft gefährdet werden. Da niemals ein Fehlstart von Feuerwerkskörpern völlig ausgeschlossen werden kann, muss beim Abbrennen ein Platz gewählt werden, von dem aus fehlgehende Feuerwerkskörper aller Voraussicht nach keinen Schaden anrichten können (vgl. BGH NJW 1986,52,53).

In der älteren Rechtsprechung wird das bloße vorschriftsmäßige Abbrennen von nichterlaubnispflichtigen Feuerwerkskörpern in der Nähe von Menschen als sorgfaltspflichtwidriges Handeln eingestuft, das eine deliktische Haftung zur Folge hat. So führt das OLG Köln (vgl. MDR 1982, 408,409) in einem Urteil aus:

„(...) Der Umgang mit Feuerwerkskörpern ist auch dann, wenn alle Vorsichtsmaßnahmen gewahrt werden, ein gefährlicher Vorgang, der stets die Gefahr erheblicher Schäden und Verletzungen birgt. Mit der Möglichkeit von Fehlstarts oder der Ablenkung des Flugkörpers durch irreguläre Verbrennung oder Witterungseinflüsse muss immer gerechnet werden. Ihre Verwendung in der Nähe von Menschen birgt daher stets die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen, die für den Verursacher erkennbar und durch Unterlassen des Feuerwerks in näherer Umgebung bewohnter Häuser auch vermeidbar ist. (...)"

Auf dieser Linie liegt auch ein Urteil des OLG München (vgl. MDR 1967, 671, 672):

„(...) Der Umgang mit Feuerwerkskörpern ist gefährlich, auch wenn sich die Feuerwerkskörper mit behördlicher Genehmigung im Handel befinden und nach den Abbrennvorschriften des Herstellers benutzt werden. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird nicht schon dadurch gewahrt, wenn bei einem glatten, von Zufällen unbeeinträchtigten Verlauf keine Schädigung Dritter zu erwarten steht. Es dürfen nur solche schädlichen Entwicklungen außer Betracht bleiben, die als ganz außergewöhnliche Ereignisse jenseits aller Erwartung und Berechnung liegen. (...). Die amtliche Prüfung von Feuerwerkskörpern kann sich nur darauf erstrecken, ob der betreffende Feuerwerkskörper nach seiner Bauweise sowie der Art und Menge der (enthaltenen) Sprengstoffe den an seine Betriebssicherheit zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gebrauchsanweisung soll sodann zur sachgemäßen Handhabung führen. Durch beide Vorkehrungen kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall zufällige Umstände eine regelwidrige Wirkungsweise auslösen. Die nächstliegende Gefahr ist die eines Fehlstarts, bei dem der Sprengkörper nicht die gewollte Flugbahn beschreibt und an einem unvorhergesehenen Ort zerplatzt. Weil dies bei der Vielzahl der denkbaren Ursachen niemals ganz ausgeschlossen werden kann, muss für ein Feuerwerk ein Platz gewählt werden, von dem aus etwa fehlgehende Raketen aller Voraussicht nach keinen nennenswerten Schaden anrichten können. Diesem Erfordernis haben die Beteiligten im Hinblick auf die nahen Wohnhäuser nicht Rechnung getragen. (...) Die Beteiligten haben in vermeidbarer Weise lediglich zu ihrem Vergnügen die Nachbarn gefährdet. Unter diesen Umständen müssen an die Vorsicht und Sorgfalt hohe Anforderungen gestellt werden. Es wäre ein nicht zu billiges Ergebnis, wenn eine nachsichtige Beurteilung in solchen Fällen dazu führen würde, dass der Schaden von dem jeweils Betroffenen getragen würde. (...) Das Mitverschulden der Kl besteht darin, dass sie trotz Kenntnis der Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern sich ins Freie begab und dem Feuerwerk zusah. Die Kl musste damit rechnen, dass beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern unerwartete Ereignisse eintreten und die Rakete an einem unvorhergesehenen Ort niederfallen kann. (...) Bei der Anwendung derjenigen Sorgfalt, die nach der Lage der Sache zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten jedem verständigen Menschen obliegt, hätte sie erkennen müssen, dass durch eine herabstürzende Rakete und Teile derselben eine Gefahr für Körper und Gesundheit ausgehen kann. Sie hat sich dieser Gefahr ohne Not ausgesetzt. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Kl, die durch die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt selbst. zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, gleichwohl von dem Bekl vollen Ersatz verlangen wollte. Zum größten Teil ist der Erfolg allerdings durch die Handlungsweise des Bekl verursacht worden. Das Abschießen der Rakete im dicht besiedelten Wohngebiet hat nicht nur den Erfolg objektiv verursacht, sondern ihn darüber hinaus in einem höheren Maße wahrscheinlich gemacht. Der Senat bewertet die Ursächlichkeit der Handlung der Bekl mit 3/4, die der Kl mit 1/4."

Demgegenüber hat der BGH in einem Urteil aus dem Jahre 1985 befunden, dass in 'der Silvesternacht die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern herabgesetzt sind (vgl. BGH NJW 1986, 52, 53):

„(...) Alle Verkehrssicherungspflichten sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu bemessen. Maßstab für die Verkehrssicherungspflicht ist zwar das zum

Schutz von Gefährdeten Erforderliche; jedoch richtet sich das auch danach, welche Maßnahmen diese zu ihrem Schutz vernünftigerweise erwarten können und welche Vorsorge ihnen selbst möglich und zumutbar ist. Der Verkehrssicherungspflichtige hat daher nur die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein vernünftiger Angehöriger eines bestimmten Verkehrskreises erwarten darf. In der Silvesternacht ist es zulässig und in allen Städten und Gemeinden üblich, nichterlaubnispflichtige Feuerwerkskörper zu zünden. Auf diesen Brauch richtet sich der Verkehr ein, auch was - in vernünftigen Grenzen - die Maßnahmen zum Selbstschutz betrifft. Das entbindet zwar den, der ein Feuerwerk abbrennt, nicht von der Verantwortung dafür, die Feuerwerkskörper nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Gebrauchsanleitung, insbesondere unter Einhaltung der vom Hersteller verlangten Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden. Ebenso wenig ist er davon befreit, sorgfältig auf die besonderen Umstände zu achten, auf Grund derer das Abbrennen des Feuerwerks an der von ihm ausgewählten Stelle mit Gefahren verbunden sein kann, welche trotz vorschriftsmäßiger Handhabung nicht ganz ausgeschlossen werden können. Soweit es nur um „normale“ Gefährdungen durch erlaubnisfreie Feuerwerkskörper für Personen geht, die sich im Freien in der Nähe der Abschussstelle aufhalten und sich auf das Feuerwerk einstellen können, begründen diese keine Haftungsverantwortlichkeit. Jeder vernünftige Mensch, der einem Silvesterfeuerwerk zuschaut, richtet sich auf derartige Gefährdungen ein, sofern sie nicht aus Richtungen kommen, aus denen er sie nicht zu erwarten braucht, oder auf Grund anderer besonderer Umstände das Maß der normalerweise erwarteten Gefahr übersteigen. Vorkehrungen zum Schutz auch dieses Personenkreises vor den ‚normalen‘ Gefahren bedarf es deshalb nicht, jedenfalls nicht in der Neujahrsnacht (...)"

Diese Rechtssprechung wird bezüglich der Möglichkeit des Selbstschutzes von Zuschauern auch skeptisch beurteilt (vgl. *Staudinger*, BGB, 13. Auflage, zu § 823 E 365 unter Hinweis auf E 32), weil der BGH zwar feststelle, der Zuschauer eines Feuerwerks in der Silvesternacht habe zwar zumutbare eigene Vorsorge gegen Gefährdungen zu treffen und richte sich auf Verletzungen ein, allerdings nicht sage, worauf der Verletzte zu achten habe und welche Vorsorgemaßnahmen ihm aufzuerlegen seien (vgl. *Staudinger*, a.a.O., E 32). Im Übrigen bleibt offen, bei welcher Entfernung zu einer unbeteiligten bzw. nur zuschauenden Menschengruppe noch von einer „normalen“ Gefahr die Rede sein kann und ab welcher Entfernung von einer haftungsbegründenden erhöhten Gefahr auszugehen ist. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um Entfernungen von 17,50 bzw. 25 Metern zwischen dem Verletzten und dem Verursacher. Stellt man mit dem BGH auf die Verkehrsüblichkeit ab, so wird man in einer dicht besiedelten Großstadt wie Berlin davon ausgehen dürfen, dass auch relativ kleine Entfernungen zu Unbeteiligten für das Eingreifen der Grundsätze von einer nur „normalen“ Gefahr ausreichen, da es in einer Stadt wie Berlin üblich ist, dass sich Menschen vor ihren Wohnhäusern, die sich oft in großen Straßenzügen befinden, zum Abbrennen und Anschauen von Feuerwerkskörpern treffen.

Im Ergebnis führt die Rechtssprechung des BGH zu einer Haftungsfreistellung desjenigen, der in einem dicht besiedelten Wohngebiet und in der Anwesenheit von anderen Menschen, zur eigenen Freude Feuerwerkskörper zündet. Das Risiko, von regelwidrig abbrennenden Feuerwerkskörpern getroffen zu werden und Schaden zu erleiden, trägt nach dieser Rechtssprechung - im Bereich von „normalen“ Gefahren - allein der zuschauende Dritte, dem letztlich nichts anderen übrig bleibt, als sich in der Silvesternacht in geschlossenen Räumen aufzuhalten oder die Straße mit Brandschutzausrüstung zu betreten. Diese Risikoverteilung hält das erkennende Gericht für nicht angemessen. Es teilt zwar die Auffassung, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht verkehrsblich ist, so dass derjenige, der die Straße betritt, auch mit fehlgehenden Feuerwerkskörpern zu rechnen hat. Dies führt seiner Ansicht nach jedoch nicht zu einer Haftungsfreistellung desjenigen, der mit Feuerwerkskörpern in belebter Gegend unter Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände hantiert, sondern lediglich zu einer Herabsetzung der Haftungsquote des Schädigers durch die Quote des Mitverschuldens des Verletzten. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in belebter Gegend eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt (vgl. OLG Köln und OLG München, a.a.O.).

Vorliegend hat der Bekl in der belebten Husemannstraße und in Kenntnis der Anwesenheit unbeteiligter Dritter den in Rede stehenden Feuerwerkskörper gezündet, wobei die KI nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme etwa vier bis fünf Meter von dem Bekl entfernt stand. Somit hat der Bekl bei Vorhersehbarkeit des schädigenden Erfolges eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

Allerdings ist die Haftungsquote des Bekl um die Mitverschuldensquote der KI zu kürzen.

Die Entfernung von vier bis fünf Metern hält das Gericht nach dem oben bereits Gesagten in einer dicht besiedelten Straße für ausreichend, um von einer „normalen“ Gefahrenlage auszugehen. Es wird eine Mitverschuldensquote von 50 % für angemessen erachtet, da sich die KI sehenden Auges in die Gefahrenlage begeben hat und der Bekl im Rahmen des in der Silvesternacht Üblichen gehandelt hat.

Der Umfang des Sachschadens war unter Berücksichtigung dieser Haftungsquote mit 214,40 DM zu bemessen. Hinsichtlich der Höhe der an den Kleidern verursachten Schäden bestand zwischen den Parteien kein Streit.

Der Schmerzensgeldanspruch gemäß § 847 BGB war mit 400 DM (50 % des geltend gemachten Mindestumfangs) zu bemessen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die KI eine fünfmarkstückgroße Brandwunde erlitten, die mehrere Tage große Schmerzen verursachte und ein Sitzen und Liegen sehr erschwerte. Da zudem eine Narbe zurückgeblieben ist, hält das Gericht ein Schmerzensgeld von 800 DM, das um die Mitverschuldensquote zu kürzen war, für angemessen.

Ein höherer Ersatzanspruch ist bei Unterstellung des Vortrages, der Bekl habe in dem Telefongespräch vom 2.1.2001 gegenüber der Mutter der KI gesagt, er sei an dem Vorfall „schuld“, als wahr, nicht gegeben. Ein Schuldanerkennnis oder -versprechen i.S.d. §§ 781, 780 BGB liegt mangels Schriftform, die nicht gemäß § 782 BGB entbehrlich ist, nicht vor. Allenfalls kann die - vom Bekl bestrittene - Äußerung zu einer Beweiserleichterung zu Gunsten der KI führen. Darauf kommt es hier aber nicht mehr an ... "

Mitgeteilt v. Rechtsanwältin *Gesine Reisert*, Berlin-Wilmersdorf